

Allgemein verbindliche Vorschriften für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf Spielkleidung

Ziffer 2.11 der DSKB-Sportordnung

(Stand: März 2013)

Punkte 1.4.1 bis 1.4.5 der WKV-Sportordnung

(Stand: April 2013)

Das Tragen von Firmennamen und -abzeichen auf der Sportkleidung (Trikots und Trainingsanzügen) ist allen Firmensportgruppen, die dem DSKB/WKV angehören, wie auch allen anderen Klubs oder Vereinen, die ihre Sportkleidung für Werbezwecke zur Verfügung stellen wollen, im DSKB/WKV-internen Sportbetrieb gestattet.

Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen.

Das Anbringen von Werbung auf der **Spielkleidung** ist für einzelne oder mehrere Produkte oder Unternehmen vor- und rückseitig gestattet und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband (nachweisbare Firmensportgruppen, die eine oder mehrere Werbungen ihres Unternehmens tragen, sind ausgenommen).

Werbung betreibende Bundesligamannschaften sowie Teilnehmer an Veranstaltungen auf Bundesebene haben der spielleitenden Stelle ein Exemplar des die Werbeleistung begründenden Vertrages auf Anforderung zuzuleiten.

Spieler, deren Spielkleidung im Sinne dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehene Spielkleidung nicht genehmigt oder nach erteilter Genehmigung verändert worden ist, sind nicht startberechtigt.

Diese Vorschriften haben nur im Bereich des DSKB und seiner Untergliederungen Gültigkeit. Für internationale Wettbewerbe gelten die Bestimmungen der FIQ.

Der DSKB/WKV schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Werbeverträgen aus.

Erläuterungen zur Vereinbarung

Fußnote 1):

Werbeträger können Klubs oder Vereine mit dem Rechtscharakter eines "eingetragenen Vereins" wie auch nicht rechtsfähige Vereine, Gemeinschaften, Gesellschaften und ähnliche Gruppierungen sein. Nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit den Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren. Rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereins haften diesem für steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag. Die Konsultation der jeweils zuständigen Finanzbehörde wird **d r i n g e n d** empfohlen.

Fußnote 2):

Firmen- und Produktwerbung für Tabakwaren ist ausgeschlossen, ebenso Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakters sowie Vergleichbares. Im Jugendbereich ist Werbung für Alkohol nicht gestattet. In Verbindung mit dem deutschen Hoheitsabzeichen darf keine Werbung getragen werden.

Fußnote 3):

Der Vertragszeitraum kann beliebig vereinbart werden. Die Genehmigung der Werbung erfolgt einmalig bis Vertragsende.

Fußnote 4):

Die Leistungen des Werbepartners sind genauestens aufzuschlüsseln. Sachleistungen sind mit dem ortsüblichen Marktwert zu beziffern.

Fußnote 5):

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt **30,00 €**. Diese ist unaufgefordert auf das Konto des Westdeutschen Kegel- und Bowlingverbandes e. V. (Dortmunder Volksbank eG, BLZ 441 600 14, Konto-Nr. 6 445 005 100; IBAN: DE28 4416 0014 6445 0051 00) zu überweisen. Eine Kopie des Überweisungsbeleges ist beizufügen.

Fußnote 6):

Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbeverträgen durch den Landesverband beinhaltet das Recht, erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.